



**Schutz vor Covid-19 in der
Arbeitswelt –
Winter is coming:
Massnahmen jetzt!
Alle Betriebe sind gefordert**



Gesetzliche Verpflichtung

Jeder Arbeitgeber ist im Sinne von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes verpflichtet

sämtliche notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Corona Virus einzudämmen

In der Covid-19 Verordnung besondere Lage wird in Art. 10 diese Pflicht konkretisiert.





Massnahmen zur Reduktion der Kontakte

- Das **Homeoffice** ist die effizienteste Massnahme
- **Organisation anpassen:** Teams aufteilen, Arbeitsprozesse umorganisieren, gemeinsame Kaffeepausen aufheben und weitere arbeitsspezifische Massnahmen treffen.





Maskentragpflicht

Die **Maskentragpflicht** gilt am Arbeitsplatz in allen Innenräumen und soll aktiv gefördert und auch kontrolliert werden.

Die Mitarbeitenden sind anzuleiten, wie sie diese richtig tragen.



Übrige Massnahmen beibehalten!

Zum Beispiel:



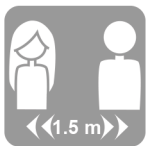
Regelmässiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife. Ist dies nicht möglich, muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen



Regelmässige Reinigung von Türklinken, Aufzugsknöpfen, Geländer, Kaffeemaschinen, Computer, Tastaturen, Telefonen und Arbeitswerkzeugen sowie anderer Gegenstände.



Lüften Sie Arbeitsräume ausreichend: jede 1-2 Stunde(n), 5 – 10 Minuten



Bringen Sie Markierungen an, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden zu gewährleisten



Auch bei Transporten den Schutz sicherstellen (Masken, möglichst wenige Personen in einem Fahrzeug, Stosszeiten vermeiden)



Schutz vor Covid-19 in der Arbeitswelt – Alle Betriebe sind gefordert!

